



Deutsches Museum



Satzung

SATZUNG

SATZUNG

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Rechtsfähigkeit	3
§ 2	Zweck und Aufgabe	3
§ 3	Organe	4
§ 4	Das Kuratorium	4
§ 5	Aufgaben des Kuratoriums	6
§ 6	Der Verwaltungsrat	7
§ 7	Aufgaben des Verwaltungsrats	8
§ 8	Der wissenschaftliche Beirat	9
§ 9	Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats	10
§ 10	Das Direktorium	10
§ 11	Aufgaben des Direktoriums	11
§ 12	Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen	12
§ 13	Ehrenmitglieder	13
§ 14	Ehrungen	13
§ 15	Vermögen, Verwaltungsgrundsätze	14
§ 16	Haushalts- und Wirtschaftsführung	14
§ 17	Satzungsänderung	15
§ 18	Inkrafttreten	15

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Das »Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik« – im Folgenden »Deutsches Museum« genannt – hat seinen Sitz in München.
- (2) Das Deutsche Museum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Bayerischen Staatsregierung. Die Ausübung der Staatsaufsicht regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Das Deutsche Museum verfolgt den Zweck, die historische Entwicklung der Naturwissenschaft, der Technik und der Industrie zu erforschen, deren Wechselwirkung und kulturelle Bedeutung zu zeigen und ihre wichtigsten Stufen durch belehrende und anregende Darstellungen, insbesondere aber durch hervorragende und typische Meisterwerke, zu veranschaulichen und zu dokumentieren.
- (2) Das Deutsche Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Deutschen Museums ist die Förderung der Bildung und der Wissenschaft und Forschung. Dem Zweck des Deutschen Museums dienen vor allem:
 1. Sammlungen von wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten sowie von Originalen und Modellen hervorragender Werke der Technik, welche im Museum zur öffentlichen Besichtigung aufgestellt sind.
 2. Eine öffentliche Präsenzbibliothek mit wissenschaftlichem und technischem Fachschrifttum, ergänzt durch Archive und Sonder-sammlungen aus den verschiedenen Gebieten der Naturwissen-schaft, Technik und Industrie unter Berücksichtigung ihrer histori-schen Entwicklung.

SATZUNG

3. Wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Vorträge, insbesondere des Forschungsinstituts für Technik- und Wissenschaftsgeschichte.
 4. Bildungsarbeit, wie z. B. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Kursen, Symposien, Herstellung von Lehrmaterialien, unter anderem durch das Kerschensteiner Kolleg.
- (4) Das Deutsche Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Deutschen Museums sind:
1. das Kuratorium,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der wissenschaftliche Beirat,
 4. das Direktorium.
- (2) Das Innehaben einer Position in einem der Organe schließt eine Position in einem anderen Organ, ob Kollegialorgan oder nicht, aus.

§ 4 Das Kuratorium

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll 400 nicht überschreiten. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für die gewählten Mitglieder (§ 4 (2) Nr. 13) ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
1. die Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen (§ 12);
 2. die Ehrenmitglieder (§ 13);
 3. die Ministerpräsidenten bzw. Ministerpräsidentinnen bzw. Regierenden Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen der Länder;
 4. ein weiterer Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin eines jeden Bundeslandes;

SATZUNG

5. der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Bildung und Forschung;
 6. der Bayerische Staatsminister bzw. die Bayerische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst;
 7. die ehemaligen Kuratoriums- und stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden;
 8. die ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
 9. die ehemaligen Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats;
 10. die ehemaligen Generaldirektoren bzw. Generaldirektorinnen;
 11. drei vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen;
 12. zwei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen;
 13. die gewählten Mitglieder.
- (3) Die unter § 4 (2) Nr. 13 genannten Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es soll aber jeweils ein Drittel der gewählten Mitglieder, die dem Kuratorium mindestens zwei Amtsperioden angehört haben, ausscheiden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (5) Das Kuratorium ist jährlich, möglichst zum 7. Mai, von dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats oder auf Verlangen von zwei Dritteln aller Mitglieder ist binnen vier Wochen eine Sondersitzung des Kuratoriums einzuberufen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 5 (2) bleibt unberührt. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) ist möglich.

SATZUNG

- (7) Der bzw. die Kuratoriumsvorsitzende ist ermächtigt, die Kuratoriumssitzung in begründeten Ausnahmefällen ohne physische Anwesenheit im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) mit vollumfänglicher Beschlussfähigkeit zuzulassen.
- (8) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Wahl von acht Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 6 (1) Nr. 1;
 - 2. die Entsendung jeweils eines hochrangigen Vertreters bzw. einer hochrangigen Vertreterin
 - a) des Freistaats Bayern aus den Kuratoriumsmitgliedern gem. § 4 (2) Nr. 11; sowie
 - b) des Bundes aus den Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 4 (2) Nr. 12gemäß § 6 (1) Nr. 2 in den Verwaltungsrat. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums;
 - 3. die Entgegennahme der Jahresberichte des Verwaltungsrats, des Direktoriums und des wissenschaftlichen Beirats;
 - 4. die Entgegennahme des Finanzberichts;
 - 5. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Direktoriums;
 - 6. die Beratung des Verwaltungsrats und des Direktoriums in Fragen von grundlegender Bedeutung;
 - 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 8. die Beschlussfassung im Falle der Auflösung des Deutschen Museums über die Verwendung des Vermögens gemäß § 15 (4);
 - 9. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats in den Fällen der Ehrenmitglieder (§ 13) und Ehrungen (§ 14).

SATZUNG

- (2) Die Beschlussfassung der unter § 5 (1) Nr. 7 und § 5 (1) Nr. 8 genannten Fälle bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; sie kann nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
 1. Acht Mitglieder werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums nach Vorschlag eines aus Mitgliedern des Kuratoriums gebildeten Wahlausschusses vorgeschlagen und sodann vom Kuratorium jeweils für vier Jahre gewählt. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Zwei weitere Mitglieder werden vom Kuratorium gemäß § 5 (1) Nr. 2 aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren durch Beschluss in den Verwaltungsrat entsandt; für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht das Stimmrecht dieser Mitglieder im Kuratorium. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung. Wiederentsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines entsandten Mitgliedes vor Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit entsendet das Kuratorium gemäß § 5 (1) Nr. 2 einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit. Bis dahin vertritt ein anders Kuratoriumsmitglied aus dem Personenkreis nach § 4 (2) Nr. 11 bzw. § 4 (2) Nr. 12 das ausgeschiedene Mitglied des Verwaltungsrats; die Bestimmung erfolgt durch das zuständige Ministerium.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Verwaltungsrat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder des Direktoriums und des bzw. der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und die Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder des Direktoriums sowie der bzw. die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats haben das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

SATZUNG

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) ist möglich. Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, von erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des Museums dürfen nicht gegen die Stimmen der nach § 6 (1) Nr. 2 entsendeten Mitglieder getroffen werden.
- (6) Für die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine Stellvertretung nicht möglich. Für die entsandten Mitglieder ist eine Stellvertretung aus dem Kreis der in § 4 (2) Nr. 11 bzw. Nr. 12 genannten Mitglieder möglich.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Mitglieder des Direktoriums und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums;
 2. die Beratung der Mitglieder des Direktoriums;
 3. die Genehmigung des (Entwurfs des) Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets und des Verwendungsnachweises;
 4. die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs;
 5. das Einbringen von Vorschlägen für Satzungsänderungen;
 6. die Zustimmung zur unbefristeten Einstellung, Entfristung, und Entlassung von außertariflich Beschäftigten, Tarifbeschäftigten ab EG 13 bzw. Bediensteten des höheren Dienstes;

SATZUNG

7. die Beschlussfassung über Vorschläge
 - a) für die Wahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 4 (3);
 - b) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13; sowie
 - c) für Ehrungen nach § 14;
8. die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach § 8 (1).

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist grundsätzlich nur einmalig zulässig, in begründeten Ausnahmefällen allerdings zweimalig.
- (2) Der Beirat soll sich aus
 1. Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen aus Museen;
 2. Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen aus dem Hochschulbereich; sowie
 3. Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen aus der Industriekonstituieren. Mindestens zwei Mitglieder des Beirats sollen Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen aus dem Ausland sein.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) ist möglich.

SATZUNG

- (6) Der Beirat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder des Direktoriums verlangen. Diese sind zur Erteilung von Auskünften und zur Unterstützung der Arbeit des wissenschaftlichen Beirats verpflichtet. Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Direktoriums haben das Recht, an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- (8) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat überwacht die wissenschaftliche Arbeit des Deutschen Museums und gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Beratung des Direktoriums und des Verwaltungsrats bei der Planung von Forschungs- und sonstiger wissenschaftlicher Museumsarbeit;
 2. die wissenschaftliche Beurteilung der längerfristigen Sammlungs-, Entsammlungs- und Ausstellungskonzepte; sowie
 3. die Vorlage eines im zweijährigen Turnus erstellten schriftlichen Audits über die Forschungsvorhaben und das wissenschaftliche Konzept des Deutschen Museums.

§ 10 Das Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus zwei Mitgliedern (Leitungspersonal):
 1. dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin; und
 2. dem Kaufmännischen Direktor bzw. der Kaufmännischen Direktorin.

SATZUNG

- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Verwaltungsrat ernannt und erhalten eine angemessene Besoldung bzw. Vergütung.
- (3) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin soll ein Wissenschaftler bzw. eine Wissenschaftlerin von internationalem Rang aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich sein. Der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin soll über juristischen oder kaufmännischen Sachverstand verfügen und einen an einer Hochschule erworbenen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

§ 11 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium leitet das Deutsche Museum und ist für alle Geschäfte und Angelegenheiten des Deutschen Museums zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Das Direktorium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt. Es ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Mittel verpflichtet. Seine Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Deutschen Museums mit sich bringt. Für Handlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats nach § 7.
- (3) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 1. die Erarbeitung von Zukunftskonzepten für die Weiterentwicklung des Deutschen Museums;
 2. die Erstellung der Forschungsprogramme einschließlich der Planung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen sowie die Verantwortung für deren Durchführung und Ergebnisbewertung, ferner die Bildung und Auflösung von Projektgruppen;
 3. die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Museen, Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen;

SATZUNG

4. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets und der mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme;
 5. die regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten;
 6. die Vorbereitung aller Vorlagen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Kuratoriums sowie aller Vorlagen des Verwaltungsrats an das Kuratorium.
- (4) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin repräsentiert das Deutsche Museum nach außen. Er bzw. sie vertritt das Deutsche Museum gerichtlich und außergerichtlich.
 - (5) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Dienststelle. Er bzw. sie führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten und zur Ausbildung Beschäftigten.
 - (6) Der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin ist der bzw. die Beauftragte für den Haushalt. Er bzw. sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann er oder sie das Deutsche Museum alleine vertreten.
 - (7) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung in der u. a. die Verteilung der Geschäftsbereiche und die Vertretungsbefugnis im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder des Direktoriums geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 12 Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen

Für die Zeitdauer ihrer Amtsführung werden mit ihrer Zustimmung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen des Deutschen Museums berufen:

1. der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin;
2. der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin;

SATZUNG

3. der Bayerische Ministerpräsident bzw. die Bayerische Ministerpräsidentin;
4. der Bayerische Staatsminister bzw. die Bayerische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst; und
5. der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt München.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besonders hervorragende Verdienste um Wissenschaft und Technik und um das Deutsche Museum erworben haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluss des Kuratoriums zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll fünf nicht überschreiten.

§ 14 Ehrungen

- (1) In Würdigung hervorragender wissenschaftlicher oder technischer Leistungen können auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluss des Kuratoriums im Ehrensaal des Deutschen Museums Bildnisse derjenigen Persönlichkeiten, die diese Leistungen erbracht haben, aufgestellt werden.
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um das Deutsche Museum erworben haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluss des Kuratoriums folgende Auszeichnungen erhalten:
 1. Ehrentitel »Herausragender Förderer des Deutschen Museums« bzw. »Herausragende Förderin des Deutschen Museums«;
 2. Goldener Ehrenring;
 3. Oskar von Miller-Medaille in Gold;
 4. Oskar von Miller-Plakette in Bronze;
 5. Silberner Ehrenring.
- (3) Einzelheiten hierzu regelt ein gesondertes Statut.

SATZUNG

§ 15 Vermögen, Verwaltungsgrundsätze

- (1) Das Vermögen des Deutschen Museums besteht aus seinen Grundstücken und Gebäuden, aus seinen Sammlungsobjekten sowie aus Geld und Wertpapieren.
- (2) Das Vermögen darf nur für die Zwecke des Deutschen Museums verwendet werden; das Gleiche gilt für die Erträge des Vermögens, etwaige Zuwendungen und andere Einnahmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kuratoriums erhalten im Sinn der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus den Mitteln des Deutschen Museums.
- (3) Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Deutschen Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Deutschen Museums beschließt das Kuratorium über die Verwendung des Vermögens. Der Beschluss hat die Verwendung zu gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken vorzusehen und darf nur mit Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vollzogen werden.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr des Deutschen Museums ist das Kalenderjahr.
- (2) Der jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Museums gemäß § 7 (2) Nr. 3 vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beschlossene Entwurf des Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets wird dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verhandlung übermittelt.
- (3) Der verhandelte Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und ist dem Verwaltungsrat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

SATZUNG

- (4) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Der Verwaltungsrat genehmigt den geprüften Verwendungsnachweis.
- (5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.
- (6) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Freistaats Bayern über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

§ 17 Satzungsänderung

Zu Abänderungen oder Ergänzungen dieser Satzung ist die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft.^[1]

^[1] Die Satzung des Deutschen Museums wurde genehmigt unter Verleihung der Rechtsfähigkeit einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Prinzregenten Luitpold von Bayern am 28. Dezember 1903.

Die vorliegende Fassung enthält alle bis einschließlich 5. Mai 2022 beschlossenen Änderungen.

SATZUNG

Deutsches Museum 

80306 München

Telefon 089/2179-1

www.deutsches-museum.de